



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUGEWERBE** **ZDB**

Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Postfach 080352, 10003 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR I 2
11055 Berlin

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht
/

Unser Zeichen / Aktenzeichen
mh/os/bae/

Durchwahl
030 20314-555

Datum
12. Juli 2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf „Verbesserung des Hochwasserschutzes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichte am 15.06.2016 Ihre Bitte um Stellungnahme zu Ihrem Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes, mit Bearbeitungsstand vom 30.05.2016.

Sie stellen in diesem Gesetz neue Regelungen vor, die, ausgehend von den Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre, den Bau von Hochwasserschutzanlagen und den vorsorglichen Hochwasserschutz verbessern sollen. Hierbei wird insbesondere auf die Erleichterung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren Bezug genommen.

Wir begrüßen es explizit, die Verfahren bei der Planung, Genehmigung und dem Bau von Hochwasserschutzanlagen zu erleichtern und zu beschleunigen. Es sollte nicht zu einem erneuten Jahrhundert-Hochwasser kommen, während noch die Planung und der Bau von Hochwasserschutzmaßnahmen als Reaktion auf das vorangegangene Jahrhundert-Hochwasser andauern, wie an der Elbe geschehen.

Um aber mit den Änderungen dieses Gesetzes zukünftig noch regelgerecht und planbar bauen zu können, sind einige unbestimmte Rechtsbegriffe und Beschreibungen zu konkretisieren bzw. anzupassen.

Zu den geplanten Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes folgende Hinweise:

1. In §78 (1) werden die Regelungen zu „Überschwemmungsgebiete“ angegeben. Hier darf ein Baugebiet nur noch ausgewiesen werden, wenn, wie in Nr. 9 gefordert, keine baulichen Schäden beim Bemessungswasserstand zu erwarten sind.

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin-Mitte
Telefon 030 20314-0
Telefax 030 20314-419
www.zdb.de
Email: bau@zdb.de

2. In §78 (2) wird der unbestimmte Rechtsbegriff „hochwasserangepasstes Bauen“ verwendet, aber nicht definiert. Dieser Begriff wird auch in §78 (3) in der 1. Aufzählung an Punkt 4 verwendet.
3. In §78 (3) wird in der zweiten Aufzählung Nr. 2. sogar auf die Beschaffenheit der Bauart verwiesen und nicht definiert.

Wir gehen davon aus, dass diese unbestimmten Rechtsbegriffe untergesetzlich in Verordnungen definiert werden sollen. Die hierfür notwendigen Unterlagen werden in §78 (2) letzter Satz angesprochen. Dabei gehen wir ebenfalls davon aus, dass damit die **Hochwasserschutzfibel** (Stand März 2015) aus Ihrem Hause als bundesweit einheitliches, übergeordnet abgestimmtes Werk gemeint ist. In dieser Hochwasserschutzfibel werden verschiedene Strategien für den Hochwasserschutz angegeben. Darunter ist auch die Strategie „Anpassen“ genannt, bei der die Bauweise beschrieben wird, auf eindringendes Hochwasser angepasst zu bauen. Hierbei ist mindestens mit Verschmutzungen oder Durchfeuchtungen zu rechnen. Diese Ereignisse sind hingegen auch als Schaden zu werten. Somit ist die Anforderung nach §78 (1), dass keine Schäden entstehen dürfen, nicht haltbar und als zu weitreichend abzulehnen. In den anderen Texten wird ansonsten immer von „Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden“ gesprochen, dies sollte auch hier erfolgen. Aufbauend auf die Hochwasserschutzfibel wurde bereits ein Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung nach §78 (3) Satz 1 Nr. 4 WHG erstellt. Hierbei wird ebenfalls auf die drei Strategien Ausweichen/Widerstehen/Anpassen verwiesen, aber keine Vorgaben der Bauarten gemacht.

In §78 (3) sollte der in der zweiten Aufzählung Nr. 2. Aufgeführte Bezug aus Satz 1 überprüft werden. Die gewünschte Einhaltung von Voraussetzungen sind in Satz 2 geregelt.

In §78a (1) wird in der ersten Aufzählung unter Punkt 2 das Aufbringen von wasser-gefährdenden Stoffen angesprochen. Ergänzend sollte hier der Verordnungstext regeln, dass in Überschwemmungsgebieten auch der Einbau von Ersatzbaustoffen zulässig ist, wenn sie in ihren umweltrelevanten Eigenschaften den regionalen Hintergrundwerten entsprechen oder sie mit der Eigenschaft der in der Ersatzbaustoffverordnung schadstoffärmsten Materialklasse eingebaut werden.

In §78b (3) werden überschwemmungsgefährdete Gebiete definiert, u.a. als überschwemmte Gebiete, wenn die Hochwasserschutzanlage versagt. Auch hier sollen bauliche Anlagen zum Aufenthalt von Menschen (also Wohnungen) nur „hochwasserangepasst“ errichtet werden dürfen. Dies stellt eine erhebliche Ausweitung der betroffenen Gebiete dar und könnte zu einer deutlichen Veränderung der Bauweisen führen, wenn der Begriff des hochwasserangepassten Bauens nicht definiert ist.

In §78d werden Hochwasserentstehungsgebiete neu definiert. Hier wird im Absatz (3) ein neuer Tatbestand für die Genehmigung eingeführt. In Satz 2 zu Absatz (3) werden die Fristen, nach denen die zuständige Behörde die Genehmigung erteilen soll, angesprochen. Wir gehen davon aus, dass diese Genehmigung im Rahmen von Bürokratieabbau und dem schnellen Errichten von notwendigem Wohnraum im Rahmen der Baugenehmigung innerhalb der Behörden abzuklären ist und somit keinen neuen bürokratischen Aufwand für Antragsteller bedeutet.

In § 78d (5) werden für neu auszuweisende Baugebiete Regelungen für die Versickerung bzw. das Rückhaltevermögen aufgestellt. Es muss gewährleistet werden, dass diese Regelungen bereits von der ausweisenden Gemeinde z.B. mit zusätzlichen Flächen oder durch entsprechende Kennzahlen bzw. Parametern zu berücksichtigen sind und nicht von jedem einzelnen Bauantragsteller einzeln.

In der geplanten Änderung des Baugesetzbuches soll §9 (1) Nr. 16 erweitert werden. Hier wird wieder auf die Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden eingegangen. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu §78 (1) und (2) wie fehlende Definition und Schadensfreiheit. Außerdem wird die Festlegung von technischen Maßnahmen und Bauarten auch auf Starkregenereignisse ausgeweitet. Hierzu liegen überhaupt keine zusätzlichen Empfehlungen vor. Wir bitten, diese Erweiterung zu streichen.

Abschließend möchten wir einige Punkte in der Begründung zu diesem Gesetz ansprechen. So wird in A II. 4. zu materiellen Änderungen des Baugesetzbuches der Begriff des „hochwassersicheren Bauens“ verwendet, obwohl vorher immer von „hochwasserangepasst“ gesprochen wurde. Diese Verwendung von zwei unterschiedlichen und von der Bedeutung unterschiedlich zu gewichtenden Begriffen macht die Notwendigkeit einer Definition sehr deutlich. Daher wird unser Hinweis zu § 78 nochmals bekräftigt.

Zum Abschnitt IV. Gesetzesfolgen möchten wir zu Absatz 4 „Erfüllungsaufwand“ einwenden, dass es durch die noch im Detail auszuweisenden Vorgaben an die „hochwasserangepasste“ Ausführung und die Vorgabe von Bauarten, insbesondere beim Bürger und der Wirtschaft, zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen kommen wird.

Ebenso ist aus gleichem Grund die Aussage unter Absatz 5 „Weitere Kosten“ zurück zuweisen. Durch die Beschränkung von Bauarten und Bauweisen und die noch im Detail auszuweisenden Vorgaben an die „hochwasserangepasste“ Ausführung wird es zur Verteuerung des Bauens kommen. Nur Gestaltungsfreiheit bringt die technisch beste und kostengünstigste Lösung hervor.

Fazit

- Der ZDB **begrüßt** grundsätzlich Regelungen zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes.
- Eine **Definition** des Begriffes „hochwasserangepasstes Bauen“ ist unter Berücksichtigung der Strategien Ausweichen/Widerstehen/Anpassen notwendig. Ein Verweis auf die Hochwasserschutzfibel (Stand März 2015) ist mindestens in der Begründung des Gesetzes vorzunehmen. Außerdem sollte nur ein Begriff verwendet werden, um nicht Interpretationsspielraum zu eröffnen.

- Da insbesondere in der Strategie Anpassen keine Schadenfreiheit zu garantieren ist, sollte im Gesetzestext immer von „Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden“ gesprochen werden.
- Es sollten **keine Vorgaben oder Beschränkungen** von Bauarten und Bauweisen erfolgen (siehe Hochwasserschutzfibel).
- Streichung des Begriffes „Starkregenereignis“ im Baugesetzbuche in §9 (1) Nr. 16, da bereits im Begriff „Hochwasser“ mit enthalten.
- Die durch die Vorgaben des hochwasserangepassten Bauens entstehenden **Mehrkosten** für Bauherren sollten durch finanzielle Unterstützung verschiedenster Art kompensiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband Deutsches Baugewerbe



Dipl.-Ing. Michael Heide